



Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris (Institut historique allemand) Band 32/1 (2005)

DOI: 10.11588/fr.2005.1.61664

## Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.





254 Rezensionen

de défunts. Il s'attache en particulier aux notices de première main et à leur composition. Son intérêt ne s'arrête pas au texte brut. À partir des additions, c'est toute l'histoire de l'abbaye et de sa place dans l'histoire religieuse et sociale du XIIe siècle qui est examinée point par point, épiscopat par épiscopat. Le nécrologe n'est pas seulement une source pour les prosopographes et les généalogistes. Fondation de l'empereur Henri II, renouvelée par l'évêque Otto Ier, l'abbaye est restée pendant tout le XIIe siècle, comme le montre le nécrologe, une abbaye placée dans la dépendance étroite des évêques de Bamberg, Otton Ier certes, mais aussi Egilbert et Eberhard II.

L'ouvrage est complété par le fac-similé photographique du nécrologe (Lit. 144, f. 62r-107v, auxquels s'ajoute les f. 61v et 108r.)

On dispose désormais d'une édition de grande qualité de ce texte important pour l'histoire religieuse allemande du XII<sup>e</sup> siècle, dont l'intérêt va bien au delà de l'histoire locale ou régionale.

Jean-Loup LEMAITRE, Paris

Cartulaire de la cathédrale de Dax. Liber rubeus (XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles), texte édité, traduit et annoté par Georges Pon et Jean Cabanot, Dax (Comité d'études sur l'histoire et l'art de la Gascogne) 2004, 589 S.

L'Église et la société dans le diocèse de Dax aux XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles. Journée d'études sur le Livre rouge de la cathédrale de Dax, Dax, 1<sup>er</sup> mai 2003. Textes réunis et édités par Jean Cabanot et Jean-Bernard Marquette, Dax (Amis des églises anciennes des Landes, Comité d'études sur l'histoire et l'art de la Gascogne) 2004, 191 S.

Im Mittelpunkt der beiden Neuerscheinungen steht ein Chartular und seine Texte, die seit langem als verloren galten, aber jüngst wieder ans Licht getreten sind. Die Handschrift, die Gelehrten der frühen Neuzeit, unter ihnen Pierre de Marca, bekannt war, galt seit dem 19. Jh. als verschollen. Nachdem sie 1990 aus Privatbesitz dem ehemaligen Bischof von Aire und Dax geschenkt worden war, haben sich erfreulicherweise mehrere Gelehrte zusammengefunden, um ihre Wiederentdeckung in einer Landschaft, die durch mancherlei Unbill, vor allem durch die Verluste der Religionskriege zahlreicher Überlieferungsträger beraubt wurde, wissenschaftlich auszuwerten. Dabei sind zwei beachtenswerte Ergebnisse zu verzeichnen: zum einen hat man die Texte des Liber rubeus publiziert und ihnen eine (soweit die sprachliche Kompetenz des Rez. dies beurteilen kann) treffliche Übersetzung ins Französische beigegeben; zum anderen haben sich Autoren zusammengefunden, um die Texte dieses Überlieferungsträgers erstmals in einen historischen Zusammenhang zu stellen.

Die Handschrift des Liber rubeus besteht aus acht Quaternionen, deren Folien bei unterschiedlicher Ausdehnung (145/152 mm Breite, 247/248 und 256/259 mm Höhe), abgesehen von späteren Ergänzungen, von einer Hand des 12./13. Jhs. in einer gut lesbaren Buchschrift beschrieben worden sind (dazu sieben Abbildungen zwischen S. 32, 33)¹. Inhaltlich enthält das Chartular, das nach deutschem Sprachgebrauch als Kopiar zu bezeichnen wäre, zwar, wie die Übersicht (S. 26–27) zeigt, zunächst Schenkungsurkunden des 12., danach des 11. Jhs. Dahinter folgen Urkunden, die sich auf Besitztitel, umstrittene Güter, Rechte oder Jurisdiktionsbereiche beziehen, und schließlich findet sich eine Gruppe von Texten, die man als Aufzeichnungen bezeichnen könnte, ohne daß es sich dabei um Urkunden handelt. Aber einer diplomatischen Auswertung einzelner Texte der beiden ersten Gruppen sind

1 Der Handschrift gilt neben der umfangreichen Einleitung zur Edition von Georges Pon und Jean Cabanot (S. 13–81) auch in dem Begleitband der kurze Beitrag von Georges Pon, Le Liber rubeus, in: L'Église et la sociéte S. 9–16.

deshalb mitunter sehr enge Grenzen gesetzt, weil ein beträchtlicher Teil der Urkunden nicht etwa ausführliche Transskriptionen bietet, sondern zusammenfassende Notizen, vereinzelt Auszüge, teilweise auch nur Inhaltsangaben von Schenkungs- und Veräußerungsurkunden liefert. Das Kopiar gehört deshalb zu jener seltenen Kategorie eines »cartulairenotice«, die, wie die Hinweise der Herausgeber auf ähnliche Dokumentationen für die Mönchsabtei Saint-Jean-Baptiste in Sorde-L'Abbaye (c. Peyrehorade, arr. Dax, Landes) (Stein n° 3740) oder den Liber aureus des Domkapitels von Bayonne (Pyrénées-Atlantiques) (Stein n° 371) zeigen, in südwestlichen Gebieten Frankreichs gelegentlich vertreten ist.

Aus der Fülle der vor allem für die Landesgeschichte wertvollen Inhaltsangaben zu Urkunden oder Urkunden einzelne Stücke auszuwählen, ist in diesem Rahmen nicht möglich. Zu den wenigen, wohl in voller Länge in die Handschrift aufgenommenen Texten zählt eine sowohl durch erzählende Passagen als auch Urkunden angereicherte Aufzeichnung über einen Rechtsstreit um den Verlauf der Diözesangrenzen zwischen Dax und Oloron, der sich, durch die Arglist eines Archidiakons verursacht, durch Intransigenz des Amatus von Oloron und durch Parteilichkeit des Erzbischofs von Auch über Jahrzehnte hinzog. Dieses einzigartige »Weißbuch«, das wohl noch im ausgehenden 11. Jh. entstand, aber bis ins frühe 12. Jh. weitergeführt wurde und mit der vollen Wiedergabe eines Mandats Paschalis' II. (JL 5833) und eines Ladungsschreibens des päpstlichen Legaten Girard, Bischof von Angoulême, an den Bischof Amatus von Oloron endet, war bisher nur über eine Kopie des Étienne Baluze bekannt (Nr. 152)². Der Text enthält zudem ein bereits bekanntes Delegationsmandat Gregors VII. an Hu(go), Bischof von Die, und R(ichard), Kardinal und Abt (von Saint-Victor in Marseille) (JL 5241), das nicht im Register überliefert wird, und bezeugt ein weiteres, das verloren ist (JL –)³.

Bisher unbekannt war auch der bemerkenswerte Text einer pax et treuga, den »Erzbischöfe, Bischöfe und Barone der Gascogne« auf einer über die Kirchenprovinzen hinausreichenden Zusammenkunft verabschiedet hatten (Nr. 142), – nach der ausführlich begründeten Meinung von Frédéric Boutoulle geschah dies am 15. August entweder 1148 oder 1149 in Mimizan (arr. Mont-de-Marzan, Landes, Diözese Bordeaux)<sup>4</sup>. Von besonderem Wert ist ein 300 Nummern umfassendes Verzeichnis der Kirchen, die zur Diözese Dax gehörten (Nr. 174); es bot den Anlaß zu einer umfangreichen Studie von Jean-Bernard Marquette zur kirchlichen Geographie der Diözese<sup>5</sup>.

Unbekannt waren bisher vier Litterae Alexanders III., deren Texte ungekürzt abgeschrieben wurden. Obwohl sie teilweise formularhafte Elemente aufweisen, sei auf ihren Inhalt eingegangen. Litterae, die in Montpellier am 7. August (1165) ausgefertigt wurden, mahnen den Erzbischof von Auch und seine Suffragane, es gebe in ihrer Kirchenprovinz die Gewohnheit, daß Kleriker und Laien Eigenkirchen kraft Erbfolgerechts beanspruchten. Sie sollten Kleriker oder Laien, die in Eigenkirchen personae einsetzen oder absetzen wollten, falls diese trotz Abmahnung nicht solche Kirchen denen zur freien Besetzung überließen,

- 2 Paris, BNF, Collection Baluze 14, f. 199-203; RHF XIV, S. 183D-188D.
- 3 The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII, ed. and translated by H. E. J. Cowdrey, Oxford 1972 (Oxford Medieval Texts), S. 106–109, Nr. 44. Das Deperditum in: Cartulaire, S. 338: Litteras a dompno papa Gregorio accepit, in quibus Aquensi ecclesie potestas illarum ecclesiarum omnino restituta fuit, que multis annis Aqui retente et reservate fuerunt; sed postea negligentia custodum Aquensis ecclesie modo noviter amisse.
- 4 Frédéric BOUTOULLE, La paix et la trêve de Dieu du Liber rubeus, in: L'Église et la société S. 47-72.
- Jean-Bernard Marquette, La géographie ecclésiastique du diocèse de Dax d'après le Livre rouge et son évolution du XIII<sup>e</sup> au XVIII<sup>e</sup> siècle, in: L'Église et la société S. 89–154. Dazu sind zwei ausgezeichnete Karten zur Diözese Dax für die Zeit des 16. bis 18. Jhs. zu vergleichen, die dem Band beigebunden sind.

256 Rezensionen

denen die Einsetzung (ordinatio) zustehe, bis zu einer angemessenen Genugtuungsleistung mit dem Anathem belegen und ihnen, falls sie nach Jerusalem aufbrechen oder die Schwellen irgendeines Heiligen besuchen oder in einen Orden eintreten wollten, nicht eher das Kreuz oder die Pilgertasche und das Kreuz gewähren, bis sie die von ihnen besetzten Kirchen frei in die Hände des eigenen Bischofs aufließen. Wenn sie verstorben seien, solle man ihnen kein kirchliches Begräbnis gewähren, sofern nicht ihre Eltern oder Verwandten auf jeglichen Anspruch auf diese Kirchen verzichteten (Nr. 147).

Offenbar führte das päpstliche Schreiben nur begrenzt zum Erfolg, denn an einem 23. März entweder 1168 oder 1169 wurde in der päpstlichen Kanzlei erneut ein Mandat an den Erzbischof von Auch und seine Suffragane zu den von Laien praktizierten Mißständen bei der Besetzung von Eigenkirchen ausgefertigt (Nr. 146). Gewisse Laien der Kirchenprovinz, die Eigenkirchen kraft Erbrechts besäßen, führten Zehnten, Erstlingsgaben, Oblationen oder Friedhofsgaben, die man den Eigenkirchen dargebracht habe, für ihre eigenen Zwecke ab, hielten Kapellanien in ihrer Hand, setzten dort nach Erhalt eines bestimmten Preises nach Gutdünken jemanden ein und wieder ab. Beim Ernennen von Klerikern und Einsetzen von Priestern suche man nicht um die Vollmacht des Diözesanbischofs nach noch warte man dessen Zustimmung ab, sondern räume ihm allein eine Präsentation6 ein. Erteile der Bischof die Zustimmung nicht, setze man gleichwohl durch Laienhand einen Kapellan ein und ab. Außerdem feierten Mönche öffentlich Messen oder assistierten bei feierlichen Hochzeiten, wenn Kapelläne oder Eigenkirchen, die den Mönchen gehörten, von ihrem Bischof mit einem Interdikt belegt worden seien und Kapelläne wegen des Interdikts ihr Amt ruhen ließen. Gehorchten die beschuldigten Laien ihren Abmahnungen nicht, sollten sie diese öffentlich exkommunizieren und über die betreffenden Kirchen das Interdikt verhängen. Über die Mönche, die das Amt von Kapellänen versähen und ihrem Verbot trotzten, sollten sie das persönliche Interdikt verhängen und ihren Pfarreingesessenen bei Androhung des Anathems verbieten, ihren Gottesdiensten beizuwohnen.

Am selben Tag erging ein zweites Mandat, das auf Klagen des Erzbischofs Wilhelm von Auch und seiner Suffragane zurückging und sich an alle schwarzen Mönche sowie an Templer und Johanniter in der Kirchenprovinz Auch richtete. Sein Text verbot streng, daß die Adressaten Leute, die wegen Verbrechen wie Brandstiftung, Mord, Wucher, Inzest, Verletzung von Frieden und Gottesfrieden, wegen gewaltsamen Eindringen in salvitates (kirchliche Niederlassungen, die unter das Asylrecht fielen)<sup>7</sup>, und Kirchen, wegen Ausrauben von Pilgern, Waisen und Witwen, nicht zuletzt wegen Tätlichkeiten gegen Kleriker, deren Gefangennahme und Züchtigung mit Körperstrafen, deren erzwungenem Freikauf, deren Ausraubung, Verstümmelung oder entehrenden Hinrichtung exkommuniziert worden seien, ohne Wissen der Bischöfe bei sich aufnähmen oder gar trotz Exkommunikation beerdigten (Nr. 149). Wenige Tage danach, am 30. März, folgte, durch eine Klage des Erzbischofs von Auch veranlaßt, ein weiteres Mandat. Es richtete sich an Templer und Johanniter, schwarze und weiße Mönche sowie an die Monialen des Ordens von Fontrevault und verbot ihnen, Exkommunizierte als Konversen und zum Begräbnis zuzulassen (Nr. 148).

Da alle vier Mandate nicht an das Domkapitel von Dax gerichtet waren, hat dies zu der Meinung geführt, die Kanoniker in Dax hätten die beiden Mandate an den Erzbischof von

Das im Text korrigierte present(at)io ist an dieser Stelle ungewöhnlich, kommt aber, anders als das ungleich häufiger verwendete representatio gleichwohl gelegentlich in der Bedeutung von Präsentation in päpstlichen Schreiben Alexanders III. vor; z.B. JL 12011, (1171) März 16, Migne, PL Bd. 200, Sp. 715AC, Nr. 889; JL 11930, (1170–1172) Oktober 29, ibid. Sp. 743B–744A, Nr. 811.

<sup>7</sup> Zu solchen sauvetés vgl. z. B. Charles HIGOUNET, Hospitaliers et templiers: Peuplement et exploitation rurale dans le Sud-Ouest de la France au Moyen Âge, in: DERS., Villes, sociétés et économies médiévales. Recueil d'articles de Charles Higounet, Bordeaux 1992, S. 343–360.

Auch und seine Suffragane »aussi religieusement« aufbewahrt (Introduction S. 73). Da jedoch gerade der Pontifikat Alexanders III. besonders eindrucksvolle Beispiele dafür bietet, daß bei einer Verhinderung eines Bischofs oder Elekten der zuständige Metropolit und das zuständige Domkapitel die Adressaten solch päpstlicher Mandate waren, welche die sonst typisch bischöflichen Monopolrechte betrafen<sup>8</sup>, darf bezweifelt werden, daß der bloße Zufall zur Aufnahme dieser Texte in ein Chartular eines Domkapitels führte, was im Hinblick auf eine Übereinkunft zwischen dem Bischof sowie seinem Domkapitel und den Templern von 1156 (Nr. 140) auch von den Herausgebern eingeräumt wird. Man sollte das Chartular deshalb als Chartular des Domkapitels (und nicht der Kathedrale) bezeichnen (S. 20). Zweifel lassen sich auch bei der Erklärung des Namens Liber rubeaus nicht unterdrücken. Falls dieser, anders als bei analogen Fällen aus dem mittelalterlichen Frankreich, ursprünglich nicht auf einen charakteristisch roten Buchdeckel oder Bucheinband, sondern auf die Initialen und die zahlreichen Rubriken zwischen den Texten zurückgehen sollte, wie hier vermutet (S. 14)<sup>9</sup>, wäre es zumindest hilfreich gewesen, dazu Hinweise auf analoge Beispiele zu liefern.

Auch wenn eine erste Auswertung der Texte nicht schon jede Phase zur Geschichte des Domkapitels aufhellen kann – ungeklärt bleibt die Frage, wann genau an die Stelle einer Kommunität von Regularkanonikern, an deren Spitze in älterer Zeit der zunächst einzige Archidiakon stand, ein Kapitel von weltlichen Kanonikern getreten ist –, ließen sich gleichwohl Einzelheiten klären. So kann Fabrice Ryckebusch Gründe dafür anführen, daß Laien, die erstaunlicherweise als canonici in den Quellen erscheinen und offenbar mit Einkünften oder Präbenden versehen waren, vom Domkapitel für die Rückgabe ansehnlichen Kirchenoder Zehntbesitzes abgefunden worden waren<sup>10</sup>. Daß die Texte der Urkunden oder ihre Inhaltsangaben nicht nur die Verfassung des Domkapitels und die Struktur seiner wirtschaftlichen Grundlagen erhellen, sondern zugleich auch die mannigfachen Verbindungen dieser Korporation zu den adligen Familien der Region widerspiegeln, hebt Benoît Cur-

- Nachdem in Cambrai im Dezember 1167 Petrus von Flandern, ein noch unmündiger Sohn des Grafen Philipp von Flandern, zum Elekten erhoben worden war, obwohl er nicht geschäftsfähig war, ließ Alexander III. den Beklagten in einem Streit mit den Leprosen mitteilen, er habe dem Erzbischof von Reims und den Domherren in Cambrai geboten, die Durchführung seines Befehles durch das Verhängen bestimmter Beugestrafen zu erzwingen; JL 11453, (1169) Nov. 18, MIGNE PL 200, Sp. 516B-517A, Nr. 520. Zwei Bittstellern, die einen Priester verprügelt hatten, konnten, nachdem sie dem Domkapitel und dem Geschädigten Genugtuung geleistet hatten, beim Papst um eine Dispens nachsuchen, vor dem sie sich zur Absolution hätten einfinden müssen. Der übertrug ihre Dispens dem Erzbischof von Reims unter der Bedingung, daß sie die Kosten für ihre Reise den Leprosen in Cambrai anweisen ließen; JL 11939, (1170) Nov. 24, MIGNE, ibid. Sp. 749D, Nr. 819. Als die Insassen eines Hospitals bei Valenciennes (Nord; Diözese Cambrai) dem Papst erklärten, ihre Niederlassung habe weder Kirche noch Friedhof für seine Kranken und Brüder, gebot der Papst dem Erzbischof von Reims, die Kanoniker von Cambrai zu veranlassen, den Brüdern nach Empfang einer Bürgschaft, daß sie die Pfarreingesessenen anderer Kirchen nicht zu täglichen Gottesdiensten zuließen und ihnen kein Begräbnisrecht einräumten, die Erlaubnis zu erteilen, dort ein Oratorium zu erbauen und einen Friedhof anzulegen; JL 12421, (1170 Nov. 24), MIGNE, ibid. Sp. 1008D-1009B, Nr. 1161. Zu den Daten für diese Schreiben Ludwig Falkenstein, Analecta pontificia Cameracensia. Zu Datum und Inhalt mehrerer Mandate Alexanders III. betreffend Cambrai (1169-1172), in: Archivum Historiae Pontificiae 21 (1983) S. 35-78.
- 9 Dazu auch George Pon in seinem kurzen Beitrag (wie Anm. 1) S. 10.
- 10 Fabrice RYKEBUSCH, Entre la règle et le siècle: Les chanoines de Dax dans le Liber rubeus, in: L'Église et la société S. 17-45.

258 Rezensionen

SENTE hervor<sup>11</sup>. Nicht zuletzt zeigt der Beitrag von Jean-Baptiste Orpustan, daß die Herausgeber auch den Sprachforschern eine wichtige Quelle erschlossen haben<sup>12</sup>.

Die Textausgabe des Livre rouge und die sie begleitenden Beiträge sind nachdrücklich zu begrüßen. Den Herausgebern gebührt uneingeschränkter Dank.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen

Julie Fontanel, Le cartulaire du chapitre cathédral de Coutances. Étude et édition critique, Saint-Lô (Archives départementales de la Manche) 2003, 607 S. (Sources inédites sur l'histoire du département de la Manche, 1).

Keine andere französische Provinz hatte in den letzten Jahren ein so intensives Interesse an ihrer hochmittelalterlichen Geschichtsschreibung und Urkundenproduktion zu verzeichnen wie die Normandie. Editionen bzw. Neu-Editionen und Übersetzungen der wichtigsten Chroniken sowie Regesten oder Editionen einiger Urkundenbestände konnten vorgelegt werden und lösten eine Vielzahl von Spezialstudien aus (vgl. den Überblick von Pierre Bauduin, Les sources de l'histoire du duché. Publications et inventaires récents, in: Tabularia. Sources écrites de la Normandie médiévale. Revue électronique. Études, 3 [2003] S. 29–55, 12 mars 2003 [http://www.unicaen.fr/mrsh/crahm/revue/tabularia/bauduin.html]). Durch die starke Beteiligung nordamerikanischer und britischer Forscher bzw. überwiegend Forscherinnen besteht hier ein durchaus internationales Arbeitsgebiet, zu dem von deutscher Seite insbesondere Harald Müller mit seiner Studie zur Päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie im 12. und frühen 13. Jh. (2 Bde., Bonn 1997 [Studien und Dokumente zur Gallia pontificia, hg. vom DHI Paris und der École nationale des chartes, 4]) einen bedeutenden Beitrag geliefert hat.

Eine solche wissenschaftliche Aufmerksamkeit wie für die historischen Quellen der Blütezeit des Herzogtums läßt sich für jene der folgenden ›königlichen · Zeit nicht konstatieren. Bemerkenswerterweise stammen einige dieser wenigen für das späte Mittelalter zu vermeldenden Quelleneditionen und -untersuchungen gerade aus der normannischen Region, welche in jüngerer Zeit die größten Verluste historischer Überlieferung zu beklagen hatte. Die Rede ist vom Département Manche, dessen einst zu den reichsten Archiven seiner Art zählendes Staatsarchiv in Saint-Lô aufgrund der strategischen Lage des Ortes im Juni 1944 vollständig vernichtet worden war. Zähe Sammel- und Erschließungsarbeit hat im Lauf der Jahrzehnte wieder einen mittelalterlichen Bestand zusammengebracht, der das Verlorene natürlich nicht ersetzen, aber anhand entsprechender Stücke wenigstens beispielhaft repräsentieren kann. Einen mustergültigen, in dieser Form auch für ein größeres interessiertes Publikum geeigneten Ein- und Überblick gab der dem langjährigen ›Archivar der Manche« Yves Nédélec gewidmete Ausstellungskatalog »Documents du XVe siècle des Archives de la Manche«, Saint-Lô, Archives départementales 1998 (vgl. Francia 27/1 [2000] S. 373f.), der eben nicht zufällig Stücke aus der in anderen Archiven stiefmütterlich behandelten Bestandsserie J (»Documents entrés par voies extraordinaires«) in den Mittelpunkt rückte. Darüber hinaus lieferte Gilles Désiré dit Gosset, seit kurzem Leiter des Archivs von Saint-Lô, mit »La mense épiscopale de Coutances en 1440. Édition critique d'un devis de réparations (Ms M 105 des archives diocésaines de Coutances)«, Saint-Lô 1998, ein Beispiel, welche ein-

<sup>11</sup> Benoît Cursente, Le cartulaire du chapitre de Dax et la société des laïcs, in: L'Église et la société S. 73-87.

<sup>12</sup> Jean-Baptiste Orpustan, L'onomastique basque dans le Cartulaire de la cathédrale de Dax (textes latins des XI<sup>e</sup>, XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles), in: L'Église et la société S. 155–189.